



**Bundesverband  
Selbsthilfe  
Körperbehinderter e.V.**

Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. · Kurfürstenstr. 131 · 10785 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit  
Abteilung 4

**Referentin für Gesundheits-  
und Sozialpolitik**

Simone Siebert

**Büro Berlin**

Kurfürstenstr. 131  
Nebeneingang links  
10785 Berlin

Tel.: 030 8 14 52 68 -51

Fax: 030 8 14 52 68 -59

E-Mail: [simone.siebert@bsk-ev.org](mailto:simone.siebert@bsk-ev.org)

**Sitz des Verbandes**

Altkrautheimer Straße 20  
74238 Krautheim

Tel.: 06294 4281-0

Fax: 06294 4281-79

[www.bsk-ev.org](http://www.bsk-ev.org)

**Per E-Mail: [Pflegereformgesetz-Verbaende@bmg.bund.de](mailto:Pflegereformgesetz-Verbaende@bmg.bund.de)**

2. März 2023

Stellungnahme des Bundesverbandes Selbsthilfe Körperbehinderter zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz - PUEG)

Sehr geehrter Herr Dr. Schölkopf,

der Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. (BSK) bedankt sich für die Möglichkeit zum Referentenentwurf (RefE) eines Gesetzes zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege Stellung nehmen zu können.

Der BSK e.V. vertritt seit mehr als 60 Jahren vorrangig Menschen mit Körperbehinderung und setzt sich für deren Rechte ein.

**Spendenkonto:**

Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN DE76 6012 0500 0007 7021 00  
BIC BFSWDE33STG

**Geschäftskonto:**

Sparkasse Neckartal-Odenwald  
IBAN DE89 6745 0048 0004 0707 51  
BIC SOLADES1MOS

**Gemeinnützigkeit:**

Gemeinnützigkeit  
zuerkannt durch das  
Finanzamt Öhringen  
Steuer-Nr.: 76001/30101

**Der  
BSK  
trägt  
das:**



**Der BSK ist Mitglied bei:**



## **Zu den einzelnen Regelungen nehmen wir - wie folgt – Stellung:**

### **§ 7 d) SGB XI**

Wir begrüßen die Aufnahme eines barrierefreien Informationsportals nach § 7 d) SGB XI neben der Pflegeberatung und den Pflegestützpunkten. Die Barrierefreiheit wird hier explizit benannt. Im Gegensatz zu anderen Stellen des RefE, bei denen die Barrierefreiheit nicht gebührend aufgegriffen wird.

Sehen wir aber gleichzeitig einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand, der schlimmstenfalls wegen mangelnder Nutzung ins Leere laufen könnte,

### **§ 17 SGB XI.**

Insbesondere begrüßen wir die ausdrückliche Beteiligung der für die Wahrnehmung der Selbsthilfe der pflegebedürftigen und behinderten Menschen auf Bundesebene maßgeblichen Organisationen bei den Richtlinien des medizinischen Dienstes und der Pflegekassen nach § 17 SGB X.

Der Funktion der Organisationen der Selbsthilfe von pflegebedürftigen und behinderten Menschen wird durch die Beteiligungsmöglichkeit damit ein gänzlich anderes Gewicht eingeräumt. Es geht nicht mehr um eine beratende Funktion, sondern vielmehr um Beteiligung. Ziel dieser Veränderung ist es, die Dienstleistungsorientierung für die Versicherten und damit auch unsere Mitglieder zu stärken.

Dies begrüßt der BSK e.V. ausdrücklich, denn damit wird den Betroffenen ein Sprachrohr verliehen.

Überdies ist für den Fall, dass dem schriftlichen Anliegen der Selbsthilfeorganisationen nicht gefolgt worden ist, auf Verlangen dies zu begründen.

Hierdurch wird den Belangen der vertretenen Personen Rechnung gezollt. Wünschenswert ist aus unserer Sicht ein Stimmrecht der Selbsthilfe der pflegebedürftigen und behinderten Menschen auf Bundesebene maßgeblichen Organisationen.

## **§ 18 ff. SGB XI Beauftragung der Begutachtung**

Wird in der Begründung des RefE darauf verwiesen, dass dem Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit bislang die Komplexität und Unübersichtlichkeit der geltenden Vorschrift zu Verständnisschwierigkeiten, Auslegungsfragen und Unsicherheiten geführt haben, so mangelt es in den aktuellen Ausführungen im RefE an dem barrierefreien Zugang. Zudem widerspricht er den Aussagen des Koalitionsvertrages, in dem ein barrierefreies und inklusives Gesundheitswesen angekündigt wurde. Insgesamt sollte der Begutachtung der §§ 18 ff SGB Xi die Barrierefreiheit vorangestellt werden. Auch hier sollte bei den Versicherten auf einen barrierefreien Zugang eingegangen werden.

## **§ 30 SGB XI Dynamisierung**

Als Maßnahme zur Stabilisierung der Finanzsituation der sozialen Pflegeversicherung ist im vorliegenden RefE die Dynamisierung der Beitragssätze anzusehen.

So soll der gesetzliche Beitragssatz bereits zum 1. Juli 2023 von derzeit 3,05 Prozent auf 3,4 Prozent steigen, der für Kinderlose von 3,4 auf 4,0 Prozent. Eltern mit mehr als einem Kind werden laut Entwurf weniger belastet: Ihr Beitrag würde ab dem zweiten Kind wieder um 0,15 Prozentpunkte pro Kind gesenkt, die Entlastung aber auf maximal 0,6 Prozentpunkte begrenzt. Damit setzt das Ministerium ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts um.

Sollte die Liquidität der SPV kurzfristig gefährdet sein, soll die Bundesregierung künftig ohne Zustimmung des Bundesrates den Beitragssatz per Rechtsverordnung anpassen dürfen.

Im Gegenzug sieht der RefE Leistungserhöhungen vor. Das Pflegegeld steigt demnach ab 2024 um fünf Prozent. 2025 und 2028 sollen die Geld- und Sachleistungen entsprechend der Preisentwicklung weiter angepasst werden. Verhinderungs- und Kurzzeitpflege in der ambulanten Pflege würden ab 2024 in einen Jahresbetrag zusammengeführt, den Pflegebedürftige für ihre Zwecke flexibel einsetzen dürften. Arbeitnehmer, die wegen einer akut auftretenden Pflegesituation eines Angehörigen nicht arbeiten können, hätten künftig nicht nur pro Kalenderjahr insgesamt bis zu zehn Arbeitstage Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld, sondern je pflegebedürftiger Person. Um Pflegebedürftige in Heimen zu entlasten, sollen 2024 die Zuschüsse zu den Eigenanteilen um fünf bis zehn Prozentpunkte steigen.

Ein dauerhafter Steuerzuschuss zur SPV ähnlich wie in der gesetzlichen Krankenversicherung ist nicht vorgesehen. Dies wird angesichts der desolaten Situation der sozialen Pflegeversicherung sehr kritisch gesehen.

Die Anpassung des Pflegegeldes um fünf Prozent reicht bei den gegenwärtigen Preissteigerungen vorne und hinten nicht. Viele verzichten auf dringend notwendige

Leistungen, weil sie es sich schlicht nicht leisten können. Die Preissteigerungen können nach Ansicht des BSK e.V. damit nicht abgedeckt werden

### **Zusammenlegung von Verhinderungspflege nach §39 und Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI**

Hingegen sind geplante Leistungsverbesserungen wie durch die Zusammenlegung der Budgets von Kurzzeit- und Verhinderungspflege sinnvoll. Sie entsprechen der Lebensrealität der Pflegebedürftigen und verbessern daher die Situation der Betroffenen.

### **§ 123 SGB XI Gemeinsame Modellvorhaben für Unterstützungsvorhaben und -strukturen vor Ort und im Quartier**

Generell zu begrüßen ist das neu gesetzlich verankerte Modellvorhaben des § 123 SGB XI, da es sich auf lokale Projekte bezieht und damit schon der Diversität der Bundesrepublik Rechnung trägt. Die Pflegeversicherung soll hierfür 50 Millionen Euro pro Jahr bereitstellen, wenn sich das jeweilige Bundesland beziehungsweise die jeweilige Kommune daran zur Hälfte beteiligt.

Insbesondere hat zunächst eine Anhörung der Organisationen der Selbsthilfe pflegebedürftiger und behinderter Organisationen für die Empfehlung des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen und dem Verband der privaten Krankenversicherung voranzugehen.

Dies begrüßen wir ausdrücklich in diesem Zusammenhang.

### **§ 125 b SGB XI Kompetenzzentrum Digitalisierung und Pflege**

Ein Kompetenzzentrum Digitalisierung und Pflege soll Potenziale zur Stärkung der pflegerischen Versorgung sowohl für die Betroffenen als auch die Pflegenden heben. Das bereits laufende Förderprogramm für digitale und technische Anschaffungen in Pflegeeinrichtungen zur Entlastung des Pflegepersonals wird ausgebaut. Aus-, Fort- und Weiterbildungen zu digitalen Kompetenzen von Pflegebedürftigen und Pflegekräften in der Langzeitpflege sollen künftig auch förderfähig sein.

Ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sollen spätestens ab 1. Juli 2024 an die Telematikinfrastruktur angebunden sein sowie Zugriff auf die elektronische Patientenakte (ePA) bekommen.

Der BSK e.V. würde begrüßen bei diesem Kompetenzzentrum gemäß § 125 b SGB XI analog § 123 Abs. 7 S. 1 SGB XI beteiligt zu werden.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit in diesem Rahmen unsere Positionen darlegen zu können und freuen uns auf die weitere Einbindung in diesen Prozess.  
Gerne stehen wir Ihnen mit unserer Expertise für ein Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Simone Siebert  
Referentin für Gesundheits- und Sozialpolitik



Verena Gotzes  
Bundesvorsitzende